

**Rechtsverordnung
der Gemeinde Veitsbronn über die Freigabe von Verkaufssonntagen in der
Gemeinde Veitsbronn gemäß § 14 LadSchlG
im Kalenderjahr 2024**

vom 19.03.2024

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2023 (GVBl S. 606), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679), und Nr. 8.3 Buchstabe b) der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 1 ZustV-GA vom 09.12.2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.12.2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-AU), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 15. März 2022 (GVBl. S. 80) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.03.2023 folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Für die Verkaufsstellen in der Gemeinde Veitsbronn werden im Kalenderjahr 2024 der Sonntag, 18.08.2024 (Kirchweihsonntag) und der Sonntag, 20.10.2024, aus Anlass eines Marktes (Herbstzauber "Die Herbstzauberer") als verkaufsoffene Sonntage festgelegt. Die zugelassene Verkaufszeit wird auf 12.00 bis 17.00 Uhr festgesetzt. Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Handelszweige erlassen.

§ 2

Die Verkaufsstellen dürfen am festgesetzten Termin abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG während der zugelassenen Verkaufszeit geöffnet sein.

§ 3

Für den Schutz der Arbeitnehmer, die an dem freigegebenen Sonntag in den Verkaufsstellen beschäftigt werden, gilt § 17 LadSchlG. Daneben sind die weitergehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (z.B. Arbeitszeitgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, etc.) zu beachten.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen Verstöße gegen das LadSchlG dar und sind daher Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 24 LadSchlG mit Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden können.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Veitsbronn, den 19.03.2024

Gemeinde Veitsbronn


Marco Kistner
Erster Bürgermeister



Gemeinderatsbeschluss	23.03.2023
Ausfertigung	19.03.2024
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	01.05.2024